VSK Vogelschutz-Komitee e.v.

Bird Protection Committee

Gesellschaft zur Förderung des Vogelschutzes, Natur-, Tier- und Lebensschutzes Ehrenvorsitzende: Dr. Inge Jaffke †

Präsident: Dr. Eberhard Schneider, Göttingen - Vizepräsidentin: Rosemarie Noeske, Dorsten Sitz: Hamburg, Vereinsregister VR 14 888

Zentralbüro: 37075 Göttingen, Weender Landstr. 72 -Tel.: 05 51/2 09 93 29 Fax: 05 51/2 48 94

Anerkannter gemeinnütziger Naturschutzverband - Mitglied im Deutschen Naturschutzring 'Zusammenarbeit mit Tier- und Vogelschutzorganisationen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Zypern

Vogelschutz-Komitee e.V. Postfach 3741 37027 Göttingen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Carolin Kieß Referat N I 3 (Artenschutz) Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn 53175 Bonn



Absender dieses Schreibens: **Dr. Eberhard Schneider** Diplom-Biologe

> Weender Landstr. 72 37075 Göttingen № 0551 209 9329 В 0551 24 894

Datum: 21.08.2017

Az.:1.8 - Dr. S

per e-mail: carolin.kiess@bmub.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO

Dortiges Zeichen: N I – 71000-1/24.1

Ihre email-Nachricht vom 18.01.2017 / Anschreiben Herr Adams

Sehr geehrte Frau Dr. Kieß, sehr geehrter Herr Adams, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der Unterlagen danken wir.

Leider ist es uns in Anbetracht der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich, ausführlich darauf einzugehen und auf von uns für änderungsbedürftig erachtete Details des Entwurfstextes einzugehen.

Insgesamt erachten wir die Vorlage als ein Vorschriftenmonstrum, dem es an einer realen Perspektive für eine naturschutzfachlich sinnvolle praktische Umsetzung fehlen wird für die es auch bei den Verwaltungen an sowohl personeller Kapazität als auch nötiger fachlicher Kompetenz fehlen dürfte

Insbesondere ist es **illusorisch**, unter den Rahmenbedingungen des globalen Warenaustauschs und der damit verbundenen Massentransporte und der weithin unüberschaubaren Transportwege, die Vektoren der ungewollten anthropogenen Verbreitung biologischer Organismen zu unterbinden oder auch nur annähernd kontrollierbar gestalten zu wollen.

Spenden sind steuerlich absetzbar – Finanzamt Göttingen, Steuernummer 20/206/13578

Konto: Sparkasse Göttingen (BLZ 260 500 01) Nr. 46 303 590 IBAN: DE12 260 500 010 046 303 590 BIC: NOLADE21GOE e-mail-Anschrift: info@vogelschutz-komitee.de
Internet: http://www.vogelschutz-komitee.de

Dasselbe bleibt auch festzustellen bezüglich der EU- Verordnung Nr. 1143/2014. Wir greifen aber deren einleitende Feststellung auf, dass :,, Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ... nicht immer ein Grund zur Besorgnis" ist. Wir anerkennen aber auch die weitergehende Auffassung, dass ein ,,erheblicher Teil von gebietsfremden Arten invasiv werden und ernsthaft nachteilige Folgen" mit wirtschaftlichen Auswirkungen zeitigen können. Wir stimmen jedoch der Auffassung nicht zu, dass Neobiota auf dem europäischen Kontinent (mit Ausnahme von fallweisen Insellagen!) langfristig schwerwiegende Folgen " für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen" bewirken.

Anders als in den Lebensgemeinschaften von **Inseln** mit ihren spezifischen ökosystemaren Wechselbeziehungen erfahren jedenfalls die großen terrestrischen und aquatischen Biozönosen durch "invasive gebietsfremde Arten"... nicht "eine der größten Bedrohungen für Biodiversität".

Da greift die Betrachtung der EU-VO Nr. 1143/2014 zu kurz. Ihr mangelt es an der Einbeziehung der Bedeutung evolutiver Prozesse. So wie auch der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über invasive gebietsfremde Arten die Wirksamkeit der für die Evolution der Arten und den Fortbestand funktionsfähiger Ökosysteme essenziellen interspezifischen Auseinandersetzungen nicht würdigt. Auch sogenannte invasive Arten stellen evolutiv wirksame Faktoren dar. Ihr Auftreten in einer etablierten Biozönose geht nicht zwingend zu Lasten der Biodiversität, e.g. dem zahlenmäßigen Vorkommen an Arten in ihrer ökologischen Funktion in Raum und Zeit.

Zunächst trägt selbst eine neu hinzukommende Art numerisch und auch funktionell zur Steigerung der Biodiversiät bei. Jede neu aufscheinende Art erfährt die interspezifischen Auseinandersetzungen mit der in einem Gebiet etablierten Lebensgemeinschaft und treibt damit deren eigene Adaptation und evolutive Entwicklung an. Welche zukunftsfähige Biozönose daraus hervorgeht, ist nicht vorab kalkulierbar. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des unaufhaltsamen Klimawandels ist eine absolute Offenheit gegenüber allen Evolutions-Prozessen geboten, die auch nach einer anthropogen bedingten Störung infolge einer Arteninvasion Platz greifen. Die betroffene Organismengemeinschaft muss insgesamt die gemeinsame Anpassung an die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen entwickeln. Dabei kann sich sogar die neu hinzu gekommene Art als "passender" erweisen als eine vormalige Spezies, die nicht "verdrängt" wird sondern gegenüber den veränderten Bedingungen des Klimawandels keine Adaptationsfähigkeit besitzt und deshalb sich als konkurrenzschwächer erweist (etwa die kälteadaptierten "Eiszeitrelikte" wie die Raufußhühner). Für die zwischenartlichen Auseinandersetzungen innerhalb einer Artengemeinschaft mit den Neobiota ist es da unbedeutend, auf welchem Wege eine neue Art den Zugang gefunden hat, deren Erfolg oder Misserfolg sich vorrangig aus den vorgefundenen ökologischen Verhältnissen in der Kombination der abiotischen Faktoren ergibt. Denen gegenüber biozönotische Faktoren von untergeordneter Bedeutung bleiben.

Die besondere Situation der Inseln, auch großer wie etwa jene Neuseelands u.a., mit ihren Arten, die nur in der isolierten Insellage mit fehlendem evolutiven Selektionsdruck ihre speziellen ökologischen Nischen finden konnten, können da nicht der Maßstab für den europäischen Kontinent vermitteln. Dessen natürliche Lebensgemeinschaften sind sehr wohl in der Lage zur Auseinandersetzung mit Neobiota-Formen.

Es bleibt schließlich der tatsächliche Ursprung der heute als schützenswert und "heimisch" erachteten Arten zu hinterfragen. Denn nahezu alle europäischen Lebensgemeinschaften, die in ihrer Gesamtheit zur Biodiversität beitragen, sind mehr oder weniger von anthropogenen Einwirkungen betroffen, zu denen auch die vorsätzliche oder ungewollte Einbringung von

Pflanzen- und Tierarten (mitsamt den ihnen anhaftenden Begleitorganismen!) zählt. So sind die gesamten mitteleuropäischen Agrozönosen zurückzuführen auf die Rodung der natürlichen Wälder und die Einschleppung von Kulturpflanzen samt den ihnen zugehörigen Ackerunkräutern, Bakterien, Pilzen, Insekten pp.. Was dann das Substrat für die Besiedlung durch entsprechende weitere Arten lieferte. Auch Tiere wurden in dem frühen historischen Verlauf eingeschleppt; ob Feldhamster u.a. eigenständig in die sich neu eröffnenden Feldlandschaften eingewandert sind oder gezielt eingeschleppt wurden, ist unklar. Für das Wildkaninchen, gegenüber dessen Zugehörigkeit zur heimischen Biodiversität keine Zweifel erhoben werden, gilt jedoch die nachweisliche Verschleppung schon in römischer Zeit und spätestens im 11. Jahrhundert auch nach Mitteleuropa – als sogar sekundär verwildertes Haustier! Aber "ernsthaft nachteilige Folgen" für die Biodiversität hat Oryctolagus jedoch hier nicht gezeitigt sondern ist in vielfacher Hinsicht ökologisch positiv integriert.

Schon sehr frühe Menschen haben Pflanzen und Tiere aus ihren Ursprungsregionen in andere Gebiete verschleppt. Es ist demzufolge eher müßig und greift gegenüber den langfristig ablaufenden Evolutionsprozessen viel zu kurz. Wegen vermeintlich nachteiliger Auswirkung die – ohnehin nicht abwendbare - Präsenz neuer Arten zum Ziel von per Rechtsvorschrift geregelten Bekämpfungsmaßnahmen zu machen. Derartigen Aktionismus tragen im Grunde nur wirtschaftliche Interessen, als da sind vorgebliche Schadensabwehr oder die Bereitstellung der benötigten Kampfmittel für Bekämpfungsmaßnahmen.

Der Schutz der Biodiversiät ist da nur vorgeschoben und lenkt vorsätzlich von den wahren Problemen der Biodiversitätszerstörung aus Übernutzung, Fragmentierung und Überbauung der Habitate ab.

Es wird sich bei Umsetzung des geplanten Gesetzes auch ergeben, dass letztlich sogar aus dem Naturschutzhaushalt die Maßnahmen zur "Bekämpfung der invasiven Arten" finanziert werden, d.h. die endlos ergebnislose Bejagung von Bisam und Nutria, Mink oder Waschbär oder Marderhund bis hin zur Verfolgung der Wollhandkrabbe. Alle "Nutzer", die nur ein klein wenig unter diesen Arten "leiden", werden auf Kosten des Naturschutzes saniert bzw. diese Nutzer von den Kosten entlastet (Deichverbände, Landwirte, Fischer usw.). - Das kann es nicht sein. Wer soll das leisten? Welches Bundesland hätte die notwendige Infrastruktur, um dem Vorschriftenmonstrum gerecht zu werden?

Zumindest muss aber vor einer solchen "Aktion" eine Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis kommen, dass eine eingedrungene Art unabdingbar wirklich biozönotische Beeinträchtigungen zeitigt und dass eine klar absehbare Chance auf einen Erfolg einer, zeitlich befristeten Abwehrmaßnahme besteht. Und eine Risikoabschätzung muss ausweisen, dass für alle anderen Arten in der betroffenen Region keinerlei nachteilige Folgen gezeitigt werden. Abwehrmaßnahmen dürfen jedenfalls nicht zum endlosen "Selbstläufer" werden (s. staatl. Bisambekämpfungsdienst).

Die vermeintliche "Schwächung der Biodiversität" in ihrer Funktion beruht zweifelsfrei nicht auf den Folgen des Eindringens von Neobiota. Soweit es sich bei jenen um konkurrenzstärkere "Schwesterarten" oder "Zwillingsarten" = "sibling species" handelt (Beispiel: *Castor canadensis* vs. *Castor fiber* in Finnland) tritt zwar ein Verdrängung der bodenständigen Art ein, aber hinsichtlich des Zustandes der Biodiversiät bewirkt das keine messbare Änderung.

Die invasive Expansion neuer Formen und die Verdrängung autochthoner Spezies beruht da primär auf der anthropogen bedingten Devastierung der Lebensräume, die zur Devastierung der zugehörigen Biozönose führt; so die heutigen agrarindustriell genutzten Agrarlebensräume mit den bekannten Folgen des Artenschwundes. Neobiota sind dafür nicht ursächlich sondern sie sind gegebenenfalls auf Grund der veränderten Umweltbedingungen die Konkur-

renzstärkeren im angetroffenen Biodiversitätsgefüge. So etwa die Impatiens-Arten, die fallweise ihre Dominanz entwickeln weil die heimischen Pflanzengesellschaften unter der anthropogenen Einflussnahme bereits die massive Schwächung erfahren haben. - Woraus u.a. überhaupt die vorsätzliche Einführung der *Impatiens*- Arten resultierte, die etwa als "Bienenweide" den Ersatz für verschwundene Blütenpflanzen liefern sollten und in der angetroffenen anthropogen gestörten Biozönose sich zunächst als konkurrenzstärker erwiesen.

Allerdings zeigen die Beispiele *Impatiens*, *Elodea* u. a., dass ein Wiedererstarken der standortheimischen Organismengemeinschaft mit einer Restitution der Biozönose, oder einer der vormaligen ähnlichen, und der Biodiversität folgen, in der durchaus die Neobiota-Art funktionell integriert sein kann.

Das Beispiel des semiaquatischen Bisam *Ondatra zibethicus*, als invasive Art Jahrzehnte lang in einem staatlich finanzierten und geleiteten, allenfalls pelzwirtschaftlich lukrativen, sonst aber ergebnislosen Bekämpfungsprogramm verfolgt, zeigt, dass eine eingeschleppte und expandierende Art sich in europäische Biozönosen integriert und einnischt. Der Bisam hat dabei durchaus teilweise ökologische Funktionen des ehemals weit verbreiteten Bibers übernommen und es besteht auch keine ernsthafte Konkurrenz zu zwischenzeitlich wieder restaurierten Bibervorkommen.

Es sind allein die wirtschaftlichen Interessen denen gegenüber der Bisam mit seinen Lebensäußerungen unliebsam in Erscheinung tritt; – was aber so aber bereits auchdem alteingesessenen Biber nach seiner erfolgreichen Restoration zunehmend angelastet wird.

Es sind nicht die invasiven Neobiota ursächlich für das Dilemma der Biodiversität sondern übernutzte, überdüngte, pestizidüberlastete Flächen der Agrarindustrie. Ebenso gehen durch forstlichen Raubbau devastierte Wälder zu Lasten der Biodiverstiät; überfischte und überdüngte und als Deponien für anthropogene Abfälle aller Art dienenden Gewässer und Meere setzen der Biodiverstiät zu. Welche Folgen da aus dem Klimawandel erwachsen muss derzeit eine offene Frage bleiben. Jedenfalls ist das nicht irgendwelchen invasiven Arten zuzuschreiben.

Dies lässt sowohl die EU-VO Nr. 1143/2014 außer Acht, die damit die auf hemmungslose wirtschaftliche Nutzung ausgerichtete EU-Agrarpolitik kaschiert und sich vordergründig und in protektionistischem Denken in die Abwehr **fremder** Lebensformen ergeht. Anstatt die Bedeutung der evolutionären Grundlagen der Biodiversiät zum Maß der Dinge zu machen.

Auch der vorliegende Gesetzesentwurf agiert im gleichen Fehlerfeld bei der, leidiger Weise erforderlichen, Umsetzung einer untauglichen EU-Vorgabe, deren Aufhebung zielführend sei sollte. Das Ausweichen vor den realen Ursachen der Biodiversitätsschädigung belegt z. B. momentan auch, dass aktuell die überfällige Bundestagsabstimmung über die Düngeverordnung zum wiederholten Mal verschoben wurde. In <u>Nichtbefolgung</u> der einschlägigen EU-Vorgabe

Die EU-VO Nr. 1143/2014 ist in ihrem Vorhaben eher unobjektiv und verfehlt, sie ermangelt insbesondere einer hinreichenden Risikoabschätzung der darin vorgesehenen Maßnahmen gegenüber den invasiven Arten. Insbesondere bezüglich des eingeräumten Einsatzes chemischer Stoffe ist deren streng selektive Wirkung sicher zu stellen. Es muss zweifelsfrei abgesichert sein, dass deren Toxizität oder einer sonstigen biologischen Wirkung keine anderen Organismen als ausschließlich solche der Zielart zum Opfer fallen. Die Zahl der Beispiele aus der Vergangenheit ist Legende, in denen derartige Bekämpfungsmaßnahmen sehr zu Lasten der vermeintlich schutzbedürftigen Arten gingen. Bei Ausbleiben des erhofften Erfolges gegenüber der Zielart.

Man übersieht aber auch im jetzigen Gesetzesentwurf den Widerspruch zur eigenen derzeit artikulierten naturschutzpolitischen Absicht der Entwicklung von **Wildnisgebieten** .

Den Wildnisgebieten kommt die Aufgabe zu, Refugien bereitzustellen, in denen alle die Biodiversiät ausmachenden biologischen Faktoren ungestört zur Entfaltung kommen. Dabei ist wohl der klassische, erhaltende Naturschutz unverzichtbar, um die mitteleuropäische Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Lebensräumen und der zugehörigen, angepassten Artenvielfalt zu bewahren. In diesen "Bewahrungsgedanken" fällt u.a. auch die restriktive Haltung gegenüber Neobiota. Der rein konservierende Naturschutz ist jedoch nicht hinreichend geeignet, die Biodiversität langfristig zu erhalten oder gar zu steigern:

Es müssen, über den konservierenden Naturschutz hinausgehend, auch in Europa - und auch in Deutschland - Flächen verfügbar sein, auf denen ein Konzept greift, das "Natur" als dynamisches, sich selbstständig entwickelndes Geschehen begreift. Schutzzweck auf diesen Flächen kann nicht die Konservierung des Erhaltungszustandes einzelner Arten oder Lebensraumtypensein. Sondern dem **Schutzzweck Wildnis** gerecht werdend, gilt die Entwicklung möglichst unbeeinflusster natürlich ablaufender Prozesse.

Wildnisgebiete, wie sie in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) gefordert werden, erfüllen diesen Zweck. In Wildnisgebieten kann Evolution ungestört von anthropogenen Einflüssen ablaufen und die Grundlage der evolutiven Weiterentwicklung der Arten sichern. Zu diesem Spektrum tragen unbedingt auch eventuell aufscheinende invasive Neozoen bei. Was gerade unter dem Diktat der globalen Veränderungen und insbesondere des Klimawandels von essenzieller Bedeutung ist.

Weshalb es unabdingbar geboten ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf (durchaus EU-konform) die künftigen **Wildnisgebiete** sowie die Lebensräume im **Nationalen Naturerbe** sowie **Schutzgebiete** <u>von allen Maßnahmen gegenüber invasiven Arten ausnimmt</u>. Der evolutionären Auseinandersetzung der Arten miteinander ist der nötige Freiraum zu belassen, so wie es auch die Auseinandersetzung der Arten mit der sich ändernden abiotischen Situation erfordert.

Invasive Arten mit temporären oder dauerhaften Vorkommen in Wildnisgebieten können dort wohl unerwünschte Einflüsse auf Lebensräume der umgebenden Kulturlandschaft haben. Wildnisgebiete können demgegenüber aber wertvolle Erkenntnisse darüber liefern, welche Rolle Neobiota ohne das anthropogene Zutun in Lebensgemeinschaften einnehmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in großflächigen, ungestörten Wildnisgebieten, von neobiotischen Pflanzen keine dauerhafte Gefährdung der standortheimischen Vegetation ausgeht. In großen Gebieten kommt es nicht zu der Situation, dass neobiotische Pflanzen ausgedehnte Flächen dauerhaft dominieren. In der Regel brechen die monoklonalen Bestände früher oder später wieder zusammen oder werden im Zuge der Sukzession von den standortheimischen Pflanzengesellschaften verdrängt. Bei neobiotischen Tieren kann es wohl in seltenen Einzelfällen zur Verdrängung heimischer Arten kommen. Woraus aber keine Bedrohung der Biodiversiät resultiert. Insgesamt sind deshalb auch die Neobiota wie die lokalen Arten zu behandeln.

Dem muss das geplante Gesetz Rechnung tragen, wenn in seiner Wirkung nicht die Absicht der **Entwicklung von Wildnisgebieten** Makulatur werden soll.

Diese Ausführungen sollen keinesfalls dazu angetan sein, dem hemmungslosen Einschleppen von Neobiota Tür und Tor zu öffnen. Die bereits bestehenden Rechtsvorschriften sollten vielmehr konsequent angewendet werden, um dem – legalen wie illegalen – Handel und der unkontrollierten globalen Verbringung von Pflanzen und Tieren bestmöglich den nötigen Einhalt zu bieten. Die Zielsetzung aber derart auf invasive Arten zu fokussieren kann nur unergiebig bleiben und das Ziel verfehlend verlaufen. Die vorgegeben Maßnahmen zur fallweisen "Bekämpfung" irgendwelcher Neobiota sind untauglich.

Die wahren Gefahren für die Biodiversität liegen unzweifelhaft in der anthropogenen Lebensraumzerstörung und der wirtschaftlichen Übernutzung mit Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die vielmehr als Substrat der Biodiversiät gesichert werden müssen, um selbige zu erhalten. Wozu zweifelsfrei eine völlige Neuorientierung der Agrarpolitik einen weitaus wirksameren Beitrag erbringen würde.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Eberhard Schneider)